Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **20 (1933)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

würde; dabei ist vor allem der Einfluss der bestehenden Vorschriften zu berücksichtigen. Im übrigen soll der SWB überall da eingreifen und zur Mitarbeit zu gelangen suchen, wo aktuelle Fragen auftauchen.

Beim vergnüglichen Mittagessen überbrachte Herr *Magnat* als Sekretär des «Oeuvre» die Grüsse des westschweizerischen Verbandes, verbunden mit der Einladung zur Teilnahme an dessen Genfer Jubiläums-Generalversammlung. Der SWB-Vorsitzende gab seiner Freude über die rege Teilnahme an der Tagung Ausdruck und bedankte sich bei den Aargauern für ihre Bemühungen um die Presse, die den SWB mit einer Anzahl Sonderartikel begrüsst hatte. Herr Dr. Georg Schmidt, Basel, erinnerte, nachträglich auf das Referat des «Werk»-Redaktors eingehend, an die praktische Gross- und Kleinarbeit, die ausser dem Theoretisieren durch die verschiedenen Werkbünde bisher schon geleistet worden sei (was sein Vorredner nie bestritten hatte. Red.). Die lebhafte Argumentation unterbrach für kurze Zeit die Nachtischlaune; um so konzentrierter setzte dafür die angeregte Stimmung im Kurhaus Brestenberg bei den damit verbundenen Bade- und Tanzfreuden wieder ein. In Suhr — und wie man hört, auch an anderen Orten — wurde von besonders eifrigen Mitgliedergruppen der 10. September bis zu seiner 24. Stunde für die SWB-Tagung voll ausgenützt. *str.*

Schweizer Kunstpolitik — ?

Den im Inhaltsverzeichnis bereits angeführten Beitrag dieses Titels, in dem Herr Dr. *Hermann Ganz* schwere Bedenken gegen die Betrauung von Herrn *Kaganovitsch* (Paris) mit der Organisation einer offiziellen Schweizer Ausstellung in Paris äussert, haben wir in letzter Stunde auf das nächste Heft zurückgestellt, um dann wenn möglich zugleich Replik und Duplik vorlegen zu können.

Red.

Titelschutzfragen

Ueber den Stand der Titelschutzaktion des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins SIA siehe den Bericht über die Delegiertenversammlung des SIA in der Schweiz. Bauzeitung, Bd. 102, Nr. 11 vom 9. September 1933, Seite 140.

Das in Vorbereitung befindliche Titelschutzgesetz soll sich im Rahmen des «Gesetzes für die berufliche Ausbildung» halten, das bereits in Kraft getreten ist.

Titelschutz für «Baumeister» und «Maurermeister»

Wie wir dem «Hoch- und Tiefbau» entnehmen, sind die Reglemente über die Durchführung der Fachprüfungen zur Erwerbung der Titel «Baumeister» und «Maurermeister» an der Generalversammlung des Schweiz. Baumeisterverbandes in St. Gallen genehmigt worden. Der Titelschutz stützt sich auf Artikel 42 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und die zugehörige Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1932.

Artikel 1 lautet: Zur Führung des Titels «Baumeister» oder von Berufsbezeichnungen, die das Wort «Baumeister» enthalten und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe (Hoch- oder Tiefbau) hinweisen, ist nur berechtigt, wer die Baumeisterprüfung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen bestanden hat.

(Die hier ausgelassenen Paragraphen regeln die Durchführung der Meisterprüfungen und die Anforderungen an die Kandidaten.)

Artikel 15: Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält einen Prüfungsausweis mit den für jedes Fach erzielten Noten, sowie ein Diplom, das vom Präsidenten des Prüfungsausschusses und dem eidgenössischen Experten unterschrieben ist und den Inhaber zur Führung des Titels «Baumeister» berechtigt.

Artikel 16: Die Namen der Diplominhaber werden veröffentlicht und in ein Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht. Die unberechtigte Führung des Titels «Baumeister» ist strafbar und wird nach Massgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen verfolgt.

Analog lauten die Bestimmungen für den Maurermeistertitel. Die Architekten haben allen Grund, die Baumeister und Maurermeister um diese saubere Regelung zu beneiden, denn sie haben es noch nicht so weit gebracht. Noch immer darf sich jeder Pfuscher und Spekulant «Architekt» nennen und damit den ganzen Stand kompromittieren. Man braucht noch lange nicht im Korporationenstaat das mystische Allheilmittel der Gegenwartsnöte zu sehen, aber dass eine organische Zusammenfassung bestimmter Berufsstände zu korporativen Einheiten mit bestimmten Rechten und bestimmten Pflichten, so wie es hier geschehen ist, nur im Interesse des Ganzen liegt, dürfte nachgerade jeder einsehen, soweit er nicht Freiheit mit Anarchie verwechselt.

Es ist eine dankbare, wenn auch schwierige Aufgabe für die Verbände, sich dieser Fragen anzunehmen. Dass sie mit der bequemen Ausrede, ein solcher Titelschutz sei undemokratisch, nicht aus der Welt zu schaffen sind, belegt gerade der Schutz der eben genannten Berufsbezeichnung und belegt das Beispiel Amerikas, über das vor Jahren in der «Schweiz. Technischen Zeitung» folgendes zu lesen war — wobei natürlich nicht der Schutz eines blossen Titels, sondern die Festlegung genauer Verantwortlichkeiten die Hauptsache ist.